

Gemeinde Hohenkirchen

Beschlussvorlage
BV/05/23/031
öffentlich

Beschlussblatt Flächennutzungsplan der Gemeinde Hohenkirchen für den Ortsteil Niendorf

1. Änderung unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bebauungsplanes Nr. 19 hier: Beschluss über den Vorentwurf

Übersicht der Beratungen

| Gremium | Sitzungsdatum | Beschlussart |
|-------------------------------------------------|---------------|---------------------------|
| Gemeindevorstand Hohenkirchen (Entscheidung) | 07.06.2023 | ungeändert beschlossen |

Ausführlicher Beratungsverlauf

16.05.2023 Sitzung des Bauausschusses der Gemeinde Hohenkirchen

Beschluss

Beschluss:

Der Bauausschuss der Gemeinde Hohenkirchen empfiehlt folgende

Beschlussfassung:

Die Gemeindevorstand der Gemeinde Hohenkirchen beschließt,

1. Der Vorentwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohenkirchen im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 und die zugehörige Begründung werden gebilligt und für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB bestimmt.

2. Das Plangebiet der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wird wie folgt begrenzt:

- im Norden: durch das Grundstück "Strandstraße" Nr. 20 und die Gehölzflächen entlang des Fließgewässers,
- im Osten: durch die "Strandstraße",
- im Süden: durch landwirtschaftlich genutzte Flächen und die bebauten Flächen "An der Voßkau",
- im Westen: durch landwirtschaftlich genutzte Flächen.

3. Die Planungsziele der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen in Folgendem:

- Rücknahme von Flächendarstellungen eines Sondergebiets – Ferienhausgebiet sowie von Grünflächen zugunsten von Fläche für die Landwirtschaft,
- Darstellung eines Flächenanteils der bislang als Sondergebietsgebiet – Ferienhausgebiet dargestellten Fläche als Wohnbaufläche,
- Anpassung der Darstellung der Sondergebietsfläche – Ferienhausgebiet unter

- Berücksichtigung des städtebaulichen Konzeptes,
 - Anpassung der Darstellung der Grünfläche zur Ortsrandeingrünung.
4. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit ist gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung durchzuführen.
5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufzufordern.
6. Die Nachbargemeinden sind gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Abstimmung

Abstimmungsergebnis:

| | |
|------------------------|---|
| Anzahl der Mitglieder: | 7 |
| davon anwesend: | 6 |
| Zustimmung: | 6 |
| Ablehnung: | 0 |
| Enthaltung: | 0 |
| Befangenheit: | 0 |

07.06.2023

**Sitzung der Gemeindevorstand der Gemeinde
Hohenkirchen**

Beschluss

Beschluss:

Die Gemeindevorstand der Gemeinde Hohenkirchen beschließt,

1. Der Vorentwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohenkirchen im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 und die zugehörige Begründung werden gebilligt und für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB bestimmt.
2. Das Plangebiet der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wird wie folgt begrenzt:
 - im Norden: durch das Grundstück "Strandstraße" Nr. 20 und die Gehölzflächen entlang des Fließgewässers,
 - im Osten: durch die "Strandstraße",
 - im Süden: durch landwirtschaftlich genutzte Flächen und die bebauten Flächen "An der Voßkaul",
 - im Westen: durch landwirtschaftlich genutzte Flächen.
3. Die Planungsziele der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen in Folgendem:
 - Rücknahme von Flächendarstellungen eines Sondergebietes – Ferienhausgebiet sowie von Grünflächen zugunsten von Fläche für die Landwirtschaft,
 - Darstellung eines Flächenanteils der bislang als Sondergebiet – Ferienhausgebiet dargestellten Fläche als Wohnbaufläche,
 - Anpassung der Darstellung der Sondergebietfläche – Ferienhausgebiet unter Berücksichtigung des städtebaulichen Konzeptes,
 - Anpassung der Darstellung der Grünfläche zur Ortsrandeingrünung.
4. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit ist gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung durchzuführen.

5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufzufordern.
6. Die Nachbargemeinden sind gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Abstimmung

Abstimmungsergebnis:

| | |
|------------------------|----|
| Anzahl der Mitglieder: | 11 |
| davon anwesend: | 9 |
| Zustimmung: | 9 |
| Ablehnung: | 0 |
| Enthaltung: | 0 |
| Befangenheit: | 0 |